



## Infoblatt Beurlaubung

Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung an im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 15. April gestellt werden. Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf der genannten Fristen ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai gestellt werden. Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Antragsformular erhalten Sie im Studierendensekretariat im Zimmer J 219 und auf der Homepage unter „Für Studierende/Servicestellen und Ämter/Studierendensekretariat/Für Studierende/ Beurlaubung“.

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Elternzeit oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen,
3. Pflege eines nahen Angehörigen in Sinn vom § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit,
4. Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit nicht vorgeschriebenen Praktikums,
5. die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes,
6. wenn das nach dem Studienfortschritt der Studierenden erforderliche Anschlusssemester nicht angeboten wird.

Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können in der Regel nicht als wichtiger Grund gelten.

Die Gründe müssen nachgewiesen werden. Bei der Krankheit reicht ein Attest eines Arztes aus, in dem bescheinigt wird, dass auf Grund der Krankheit ein ordnungsgemäßes Studium verhindert wird. Bei der Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit benötigen wir die Geburtsurkunde des Kindes und einen Nachweis über die Mutterschutzzeit bzw. Elternzeit.

Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit, Beurlaubung wegen Elternzeit/Pflege eines Angehörigen) gewährt werden. In besonderen Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation.

Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden (außer bei einer Beurlaubung wegen Mutterschutz bzw. Elternzeit und Pflege eines nahen Angehörigen). Durch die Beurlaubung werden prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen aber nicht unterbrochen oder verlängert. Dies bedeutet, dass Wiederholungsprüfungen auch bei einer Beurlaubung abgelegt werden müssen.